



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

16) Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Uferbaues. 1804

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

3) das Rauchen beim Dreschen, Futterschneiden in den Ställen und auf dem Boden gänzlich, und bey 3 Thlr. Strafe untersagt. Von der erkannt werdenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, und es wird die Entschuldigung, daß die Pfeife nicht gebrannt habe, nicht angenommen.

Das Polizey-Collegium, die Polizeybediente, die Bögte, Schützenmeister, sonstige Vorsteher und die Feuerherrs, werden nachdrücklichst angewiesen, der eidlich übernommenen Verpflichtung gemäß, für die Befolgung dieser Polizey-Verordnung zu sorgen.

Höxter, den 11ten Junius 1804.

Fürstl. Dranien-Nassau Corveyische Regierung.

## Nr. 16.

### Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Ufer-Baues. 1805.

Da das bisher in hiesigem Fürstenthume, an der Weser, noch weit mehr aber an der Neethe und den sämtlichen andern kleinen Bächen, gewöhnlich gewesene Vernachlässigen des Ufer-Baues, für das ganze Land den größten Nachtheil hervorbringt; auch die daraus, sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Individuen entspringende Gefahr, mit jedem Jahre beträchtlich vergrößert wird, so siehet man sich veranlaßt, über diesen so wichtigen Gegenstand, mit Höchstherrlicher Genehmigung, für die Zukunft folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1) Die Eigenthümer der an der Weser, der Neethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer- und an der Vollerbache, gelegenen Grundstücke, sollen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, in guten Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner, die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädiget werden; und stehet es selbigen in diesem Falle frei, den Regreß an den Schuldigen zu suchen.

Sollte indessen durch die Gewalt starker Eisgänge oder anderer Natur-Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entstehen, daß dessen Ausbesserung über fünf bis zehn Thaler kosten würde, so ist von den Beschädigten ungesäumt dem Fürstl. Landbaumeister Anzeige zu thun, von diesem der Schaden zu besehen, und unter Einsendung des Kosten-Anschlags an unterzeichnete Behörde zu berichten, damit selbige über die Bezahlung aus der Landes-Kasse mit den Herrn Landständen sich benehmen könne.

2) Im Frühjahr und Herbst jedes Jahrs, und nach jeder Fluth — wenn das Wasser wieder in seine Ufer zurück getreten ist — sind die Orts-Vorsteher und Bögte bei 5 Thaler, auch dem Befinden nach, noch höherer Strafe verbunden, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemar-

Fung des Orts befindlichen Flusses zu begehen, die Einbrüche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben zu notiren, und das Protokoll, dem Fürstl. Landbaumeister einzuschicken, damit der Schaden von demselben besehen, und Vorschrift zur gehörigen Befestigung gegeben werde.

3) Hohe steile Ufer müssen schief, so, daß vom Rande des Ufers wenigstens so weit, als die Höhe desselben, vom Wasserspiegel des niedrigsten Wasserstandes gemessen, beträgt, zurückgegriffen wird, und von da bis unter den genannten Wasserspiegel herab, abgestochen, und mit Heu-Saat besät werden, damit diese Ufer nicht untergraben werden und einstürzen.

4) Diese Ufer müssen mit Krebs- oder Erdweiden bepflanzt, die stärksten des Anwachsens in Frühling des vierten Jahres ausgeschnitten, und zum Nutzen unbepflanzter Ufer verwendet, die übrigen aber in dem darauf folgenden Herbst niedergebunden werden.

5) Am Kopfe der Landzungen — stark in den Fluß gehende Ecken — dürfen, weil das Ufer daselbst ohnehin zum Nachtheil des gegenseitigen im Ansatz ist, keine Pflanzungen verstatet werden.

6) Haben die Ortsvögte und Vorsteher darauf, daß die Weidenpflanzungen nicht durch Hirten und Schäfer abgehütet, oder beim Grafen abgemäht, auch nicht durch unbefugtes und unzeitiges Abschneiden im Saft verdorben werden, zu sehen; und im Fall dieselben dergleichen Unfug wahrnehmen, sofort davon, und ohne Ansehen der Person, die Namen der Frevler zu notiren, und derjenigen Untergerichts-Behörde, wohin sie gehören, Anzeige zu thun.

7) Hohe Bäume dürfen an den Ufern der Flüsse näher nicht, als zwei Ruthen davon gepflanzt werden, und wo dergleichen näher befindlich sind, müssen sie abgehauen werden, ausgenommen die bereits erwachsenen, und nicht mehr zu verpflanzenden Obstbäume, doch dürfen auch diese in Zukunft nicht näher, als in der bestimmten Entfernung gepflanzt werden.

8) An den Ufern der Weser darf das Land nicht näher als 3 Ruthen vom obern Rande des Ufers, an der Neethe nicht näher als 2 Ruthen von demselben urbar gemacht werden; sondern muß soweit begraset liegen bleiben.

9) Wenn in den kleinen Flüssen und Bächen Baumstämme, Sträucher, Wurzeln 2c. liegen, wodurch der Fluß beengt wird, und Anlaß zu Ufer-Einreißen erhält, so sind die Eigenthümer der, auf beiden Seiten liegenden Grundstücke gehalten, dieselben bey 5 Thaler Strafe sofort, als es die Witterung erlaubt, heraus zu schaffen, wogegen diejenigen, welche die Bäume 2c. als ihr Eigenthum reclamiren, oder durch deren Nachlässigkeit diese Unordnung entstand, das Aufbringen vergüten.

10) Die willkürlich angelegten Flachs-Nothen, wodurch an vielen Stellen die Direction der Bäche — wie z. B. an der Saumberache bey Albaren, und an der Weser, wie bey Luchtringen — zum Nachtheil des gegenseitigen Ufers verändert wird, indem die zum Beschweren auf den Flachs gebrachte Steine liegen bleiben, und dadurch die gewöhnlich gewählten untiefen Stellen nach und nach weiter in den Fluß erhöht werden, wodurch der Andrang des Wassers auf das gegenseitige Ufer

immer stärker werden muß, wird hierdurch bei 5 Thaler, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld- oder Leibes-Strafe unter sagt. Diejenigen, welche Flachs ins Wasser bringen wollen, haben sich bei den Ortsvorstehern zu melden, und diese, von dem Landbaumeister die dazu schicklichen Stellen sich anzeigen zu lassen.

Der Fürstl. Stadt-Schultheiß und Magistrat, sämtliche Unterge-richte und Behörden des Landes, so wie der Fürstl. Landbaumeister wer- den hierdurch angewiesen, auf die pflichtmäßige Befolgung dieser Ver- ordnung genau zu wachen, und es haben die Gerichte, die aus ihrem Gerichtsbezirk ihnen bekannt werdende Contraventionen sofort zu gebüh- render Strafe zu ziehen; den Ortsvögten und Gemeindevorstehern aber wird hierdurch befohlen, für die sofortige öffentliche Bekanntmachung derselben zu sorgen, die ihnen selbst darin aufgelegt werdende Pflicht pünktlich zu erfüllen, so wie die in der Ausbesserung etwa Säumigen, oder sonstige Contravenienten alsbald der kompetenten Behörde zur Be- strafung anzuzeigen.

Höxter, den 20. Februar 1805.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

### Nr. 17.

#### Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806.

Die Anzahl unnützer Hunde, wodurch der Nahrungsstand mehrerer Unterthanen benachtheiligt, und die persönliche Sicherheit eines Jeden so mancherley großen Gefahren ausgesetzt wird, hat sich im hiesigen Für- stenthume so sehr vermehrt, daß Wir zur möglichsten Verhütung der aus dem zu vielen Hundehalten entspringenden nachtheiligen und gefährlichen Folgen unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, unsers gnädigsten Für- sten und Herrn, folgendes verordnen:

§. 1. Ein jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes, hat jähr- lich zur Unterstützung der so nützlichen Armenanstalten für jeden Hund 18 Mgr. zu entrichten.

§. 2. Von dieser Hundetaxe sind die Forst-Bedienten, die Jagdei- genthümer, in Ansehung der Jagdhunde, die Gastwirthe, die Metzger, Schäfer, Hirten, die Stadt- und Dorf-Nachtwächter, und jene Unter- thanen in besonderer Rücksicht ihrer nöthigen Sicherheit befreuet, wel- che auf einzelnen Höfen und Mühlen, oder vor der Stadt, und in Dör- fern an abgelegenen Orten wohnen.

§. 3. Damit nun diejenigen, welche zu den §. 2. billig befreueten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn letztere nicht etwa lieber, jene zum gemeinen Besten bestimmte Taxe entrichten wollen; so wird hiemit bestimmt, daß die gesetzliche Kraft ge-